

Berlin, 11. April 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Ände- rung der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsord- nung

Version: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Zusammenfassung	3
2	Die Positionen des BDEW im Einzelnen:	5
2.1	§ 3 Begriffsbestimmungen	5
2.2	§ 4 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand	6
2.3	§ 9a Länderregelung	6
2.4	§ 22 Primärenergiefaktoren	6
2.5	§ 23 PV-Anrechnung	8
2.6	§ 60b Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung	8
2.7	§ 71 Anforderungen an Heizungsanlagen	8
2.8	§ 71a Messausstattung von Heizungsanlagen, Informationspflichten, Gebäudeautomation	10
2.9	§ 71b Anforderungen bei Anschluss an Wärmenetze und Pflichten für Wärmenetzbetreiber	10
2.10	§ 71f Anforderungen an Biomasse und grünen Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate	11
2.11	§ 71i Übergangsfristen bei Heizungshavarien	12
2.12	§ 71j Übergangsfristen bei Anschlüssen an Wärmenetze	12
2.13	§ 71k Anforderungen an Heizungsanlagen, die Gas und Wasserstoff verbrennen können	13
2.14	§ 71o Regelungen zum Schutz von Mietern	14
2.15	§ 72 Betriebsverbot für Heizkessel	15
2.16	§ 96 Private Nachweise	15
2.17	§111 Übergangsvorschriften / Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkräfttreten	15

1 Zusammenfassung

Der BDEW begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, mit einem novellierten Gebäudeenergiegesetz (GEG) wichtige Schritte auf dem Weg zu den Klimaschutzzielen zu gehen. Unzweifelhaft bedarf es einer gemeinsamen volkswirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen und sozialen Anstrengung für eine erfolgreiche Wärmewende.

Aus Sicht der Energiewirtschaft ist der wichtigste Aspekt, dass die Anforderungen an die Wärmewende immer ganzheitlich zu betrachten sind. D.h. konkret, die Wärmewende sektorübergreifend und im Gesamtkontext der Energiewende zu begreifen. Die Wärmewende gelingt nur, wenn von Beginn an alle Faktoren – Energieträger, Infrastrukturen, Gebäude- und Heizungstechnik – mit ihrem Potenzial berücksichtigt und einbezogen werden. Bei den Infrastrukturen muss gleichfalls der für die Elektrifizierung der Wärme erforderliche Ausbau der Stromverteilnetze im Blick behalten werden. Nur so kann auf die existierende Vielfalt des Wärmemarktes angemessen reagiert und zukunftsweisend investiert werden.

Obwohl sich der Referentenentwurf zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes zur Technologieoffenheit bekennt, legt er den verschiedenen verantwortlichen Akteuren teils schwerwiegende Hürden auf, die in der Praxis nicht oder nur mit größten Anstrengungen erfüllt werden können. In dem Zusammenhang sind Garantiehafungen, also Haftungen ohne notwendig eigenes Verschulden, ein zusätzliches Investitionshindernis.

Der ganzheitliche Ansatz muss sich im gesetzlichen Rahmen und in der Finanzierungs- und Förderlandschaft widerspiegeln. **Dazu zählt zuvorderst die Verzahnung des GEG mit dem Vorhaben einer flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung und den Förderinstrumenten der Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW), Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) sowie der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW).** Es ist sicherzustellen, dass die Instrumente und Maßnahmen passgenau ineinandergreifen und nicht gegeneinander wirken.

Die **Resilienz des Energieversorgungssystems und der Anspruch auf umfassende Versorgungssicherheit** müssen ins zentrale Blickfeld der Energiepolitik rücken. Daher begrüßen wir im Grundsatz auch, dass **im GEG-Entwurf neben einer stärkeren Elektrifizierung des Wärmesektors auch erneuerbaren und dekarbonisierten gasförmigen Energieträgern Raum gegeben wird. Gleichwohl dürfen „Elektronen“ und „Moleküle“ nicht durch Detailregelungen gegeneinander ausgespielt werden. Die Wärmewende wird alle Optionen benötigen.**

Nicht zuletzt gehören die sozialen Belange und Auswirkungen der Wärmewende von Beginn an in den Blick genommen. Die Wärmeversorgung ist zweifelsohne einer der herausforderndsten Aufgaben der Energiewende und liegt dem Menschen am nächsten. Daraus erwächst für

Politik und Wirtschaft eine besondere Verantwortung für Ausgestaltung und Umsetzung der Wärmewende. Gleichwohl sollten energiewirtschaftliche Anforderungen nicht mit Fragen des sozialen Ausgleichs vermengt werden.

Abschließend müssen wir – wie so oft in der jüngeren Vergangenheit – auf die zeitlich sehr knappe Konsultationsfrist über die Osterfeiertage hinweisen. Zwar wurde kurzfristig die Frist nochmals um einen Tag verlängert, das ändert aber nichts daran, dass etliche Regelungsvorschläge nicht im ausreichenden Maße auf ihre Praxistauglichkeit und mögliche Folgewirkungen überprüft werden konnten. Wir bitten die Bundesregierung inständig auf angemessene Konsultationsfristen zu achten und den Dialog mit den betroffenen Stakeholdern ernst zu nehmen.

Der BDEW begrüßt, dass im vorliegenden Entwurf des GEG bereits einige Hinweise und Anregungen aus der Energiewirtschaft aufgegriffen worden sind, und nimmt wie folgt Stellung:

2 Die Positionen des BDEW im Einzelnen:

2.1 § 3 Begriffsbestimmungen

Absatz 1 Nummer 4a: Blauer Wasserstoff

Bei diesem Definitionsvorschlag wird bei blauem Wasserstoff nur auf Dampfreformierung abgestellt. Auch wenn die Dampfreformierung das heute am häufigsten genutzte Verfahren ist, sollte man die autotherme Reformierung nicht als Verfahren ausschließen. Eine notwendige Begrenzung auf die Dampfreformierung lässt sich auch aus der Begründung nicht erkennen. Richtigerweise sollte es heißen: “blauer Wasserstoff“ Wasserstoff, der durch Reformierung aus Erdgas hergestellt wird und ... “.

Aufzunehmen: Türkiser und Wasserstoff aus Abfall

Gemäß dem Entwurf zur Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie (Stand: 24.02.2023) sollte neben grünem und blauem auch türkiser Wasserstoff definiert und anerkannt werden (u. a. in §§ 71, 71f, 71k). Das gleiche gilt für Wasserstoff aus Abfall.

Aufzunehmen: Grüne Gase

Da der Begriff “grüne Gase” in § 71k verwendet wird, ist dies in § 3 zu definieren oder besser in § 71k gegen die Begriffe “gasförmige Biomasse, blauer, türkiser oder grüner Wasserstoff” zu ersetzen.

Aufzunehmen: Transformationsplan Wärmenetze

Es sollte klargestellt werden, dass – und inwieweit – die Anforderungen der BEW gelten. Da die BEW eine Förderrichtlinie ist, wird empfohlen, die Anforderungen in das Ordnungsrecht in Form des GEG zu integrieren und zu erweitern. Dabei ist u. a. mit aufzunehmen, dass Wärme aus thermischer Abfallbehandlung im GEG (§71b) als erneuerbar anerkannt wird. Biomethan sollte uneingeschränkt als EE-Einsatzstoff anerkannt werden. Auch Wärme aus KWK sollte als gleichrangige Ersatzmaßnahme in Bezug auf die erneuerbare Quote gelten, sofern diese auf Wasserstoff oder synthetischen Brennstoff umgerüstet werden kann oder im Transformationsplan KWK-Neuanlagen geplant werden, die auf Wasserstoff umgerüstet werden können.

Aufzunehmen: Transformationsplan Erdgas- zu Wasserstoffnetz

Für die Umstellung der Erdgas- auf Wasserstoffnetze wird dieser Begriff verwendet. Eine entsprechende Definition sollte aufgenommen werden.

Absatz 1 Nummer 8a: Energieleistungsvertrag

Das aktuell gültige Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) definiert in § 2 Nummer 6 bereits Energiedienstleistungen, diese Definition umfasst auch Energieleistungsverträge. Eine erneute Definition, die zudem von der EDL-G-Definition und der Definition in der aktuellen Novelle der

Energieeffizienz-Richtlinie abweicht, ist nicht erforderlich und führt zu Rechtsunsicherheiten bei den Vertragsparteien. § 3 Nr. 8a ist zu streichen.

Absatz 1 Nummer 30a: „unvermeidbare Abwärme“

Die vorgeschlagene Definition weicht von der RED II-Definition ab. Das GEG sollte die EU-Definition der RED II Art. 2 Nr. 9 in Bezug nehmen:

„„Abwärme und -kälte“: unvermeidbare Wärme oder Kälte, die als Nebenprodukt in einer Industrieanlage, in einer Stromerzeugungsanlage oder im tertiären Sektor anfällt und die ungenutzt in Luft oder Wasser abgeleitet werden würde, wo kein Zugang zu einem Fernwärmesystem oder einem Fernkältesystem besteht, in dem ein Kraft-Wärme-Kopplungsprozess genutzt wird, genutzt werden wird oder in dem Kraft-Wärme-Kopplung nicht möglich ist.“

Absatz 3 Nummer 2: „Ergänzung Altholz“

Hier sollte die Klasse A III mit aufgenommen werden, da diese Klasse Biomasse ist, die anderweitig in der Regel nicht mehr weiterverwendet werden kann.

2.2 § 4 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Der BDEW unterstützt die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, gibt aber zu bedenken, dass die Länderöffnung in Abs. 4 zu einem „Flickenteppich“ von Ländergesetzen führt, so beispielsweise (kosten-) effiziente Best-Practice-Lösungen schwerer übertragbar sind. (siehe auch Hinweis §9a)

2.3 § 9a Länderregelung

Die Möglichkeit der Bundesländer, weitergehende Anforderungen an die Erzeugung und Nutzung von Strom oder Wärme sowie Kälte aus erneuerbaren Energien verbindlich zu erlassen, droht zu einer weiteren Ausweitung des „Flickenteppichs“ von 16 unterschiedlichen GEG-Anforderungen zu führen. Dies erschwert energetische Sanierungen und gerade die Möglichkeiten, die sich durch eine serielle Sanierung ergeben können. Der BDEW empfiehlt diese Regelung zu streichen und durch eine (förderfähige) Übererfüllungsmöglichkeit in den Ländern zu ersetzen.

2.4 § 22 Primärenergiefaktoren

Der vorliegende Referentenentwurf sieht keine Aktualisierung der für die energetische Bilanzierung von Gebäuden mitentscheidenden, bundesweit gültigen Primärenergiefaktoren (PEF) und CO₂-Äquivalente vor. Den Novellierungsprozess nicht für die Aktualisierung der energetischen Kennwerte zu nutzen, ist unverständlich. Ohne eine Anpassung der PEF bleiben zwischenzeitlich zugebaute EE-Potenziale bilanziell unberücksichtigt. Der BDEW spricht sich für die folgende physikalisch-sachgerechte Aktualisierung der energetischen Kennwerte aus:

Strom:

Nach wissenschaftlichen Berechnungen¹ beträgt der Strom-PEF rund 1,3 anstatt des derzeit hinterlegten Wertes von 1,8 und geht mit CO₂-Äquivalenten von 380 g/kWh_{el} einher. Diese Werte sollten in Anlage 4 und 9 zu § 22 ins GEG übernommen werden.

Biomethan:

In der derzeit gültigen Ausgabe der Norm DIN V 18599 vom September 2018 wird nicht gebäudenah erzeugtem Biogas – Biomethan - ein PEF von 0,4 und ein CO₂-Äquivalent von 120 g/kWh zugeordnet. Diese Werte ergeben sich auch aus den vorliegenden Gutachten des BMWi (gemäß Studien des BMVBS (Juni 2012) und BMWi (April 2018), beide weisen PEF für Biomethan von 0,36 aus). Diese Werte sollten in Anlage 4 und 9 zu § 22 ins GEG übernommen werden. In Anlage 4 des GEG-Entwurfs werden diese Werte ignoriert und Biomethan wird dem fossilen Erdgas hinsichtlich des PEF von 1,1 grundsätzlich gleichgestellt. Dies ist nicht sachgerecht und steht einem Ausbau und der breiten Nutzung Erneuerbaren Energien im Wärmemarkt entgegen.

Da heute bereits für Biomethananlagen i. d. R. eine komplette THG-Bilanzierung erforderlich ist, sollten alternativ zum Wert von 120 gCO₂/kWh die tatsächlichen (vom Umweltgutachter) ermittelten Werte verwendet werden können.

Wasserstoff:

§§ 71f und g beziehen (grünen und blauen) Wasserstoff als Brennstoff in das GEG mit ein. PEF und CO₂-Äquivalente für (grünen und blauen) Wasserstoff fehlen im GEG jedoch und müssen zum Zwecke der energetischen Bewertung aufgenommen werden. Eine fachlich fundierte Bewertung zu den Kennwerten der Klimawirksamkeit für Wasserstoff, wie beispielsweise Kohlenstoffdioxidemissionen (CO₂), entsprechende Äquivalente (CO_{2äq}) und Primärenergiefaktoren (PEF) erfolgte in einem Forschungsvorhaben². Die Werte für grünen Wasserstoff mit einem PEF von 0,1 und ein CO₂-Äquivalent von 20 g/kWh sowie für blauen Wasserstoff mit einem PEF von 1,48 und ein CO₂-Äquivalent von 55 g/kWh sollten in Anlage 4 und 9 zu § 22 ins GEG

¹ <https://www.hea.de/assets/hea/pdf/allgemein/iinas-studie-2022.pdf>

² Uwe R. Fritsche & Hans Werner Greß, IINAS, Ermittlung fehlender Kennwerte (PEF, CO₂) für Wasserstoff unterschiedlicher Herstellung (Farben), November 2021

übernommen werden. So kann der Hochlauf erneuerbaren Wasserstoffs nicht nur im Wärmebereich unterstützt werden.

2.5 § 23 PV-Anrechnung

Der BDEW begrüßt die bereits vorgenommenen Vereinfachungen der Anrechnung von gebäudenah erzeugtem Strom, welche seit dem 1. Januar 2023 gelten. Im Sinne einer realitätsnahen Bewertung spricht sich der BDEW in einem weiteren Schritt für eine Anrechnung des gebäudenah erzeugten Stroms auf Basis der DIN V 18599-9:2018-09 aus, welche auch den Nutzerstrombedarf im Gebäude bei der Anrechnung berücksichtigt. Dafür sind in der Norm Standardwerte hinterlegt, eine Erfassung des Nutzerstrombedarfs zur Anrechnung ist daher nicht notwendig. Eine weitere Beschränkung auf den elektrischen Endenergiebedarf der Anlagentechnik bildet den Beitrag von Erneuerbaren Energien in Gebäuden nur unzureichend ab. Zudem reizt eine verbesserte Anrechnung den Einsatz von PV-Anlagen auf Dächern an.

2.6 § 60b Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung

Der BDEW begrüßt die vorgeschlagenen Maßnahmen als wirksame Mittel zur Steigerung der Energieeffizienz, weist jedoch darauf hin, dass dem im Entwurf genannte Gesundheitsschutz in Bezug auf die Abschaltung von Warmwasser-Zirkulationspumpen und der Absenkung der Warmwassertemperatur mit Blick auf die Legionellengefahr und insbesondere in Mehrfamilienhäusern enge Grenzen gesetzt sind. Hier muss der Gesundheitsschutz an erster Stelle stehen.

2.7 § 71 Anforderungen an Heizungsanlagen

Generell fehlt dem GEG die dringend erforderliche Abstimmung mit den Maßnahmen einer kommunalen Wärmeplanung. Gemeinsam mit der BEG-Förderung ist diese Verzahnung dringend herzustellen und ist insbesondere für den Ausbau von Infrastrukturen wie Wärmenetzen erforderlich. Die Chance zur Setzung einheitlicher Rahmenbedingungen durch Integration von KWP, GEG und EED wird nicht genutzt, was in Folge zu unterschiedlichen Regelungsinhalten und Umsetzungsfristen und bezüglich der Beheizung von Gebäuden führt. Damit wird Bürokratie massiv auf- statt abgebaut.

In § 71 schlägt der Referentenentwurf Anforderungen an Heizungsanlagen vor und listet in Absatz 3 die sogenannten „Erfüllungsoptionen“ auf. Unverständlich ist aus Sicht des BDEW, dass dabei die hohen energetischen Potenziale von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung unbeschrieben ausgeklammert wurden. Nach Auffassung des BDEW sollte die durch mechanische Lüftungsanlagen mögliche „Wärmerückgewinnung“ aus den folgenden Gründen eine umfassende EE-Berücksichtigung mit einhergehenden Anrechenbarkeiten erfahren:

Aufgrund des für die Wohngesundheit notwendigen Mindestluftwechsels in Wohnräumen kann - im Gegensatz zur vorgeschlagenen Definition - die Wärmerückgewinnung (WRG) im Zusammenhang mit der ebenfalls notwendigen Beheizung des Gebäudes sehr wohl als „Nutzung unvermeidbarer Abwärme“ gesehen werden. Eine verbesserte Anrechenbarkeit der WRG bei zu errichtenden Gebäuden sollte das tatsächliche energetische Potenzial widerspiegeln. Lüftungsanlagen können rund 85 Prozent der Wärme aus der Abluft zurückgewinnen. Im Neubau entspricht das energetische Potenzial in etwa einer solarthermisch unterstützten Brauchwassererwärmung.

Mechanische Lüftungsanlagen mit WRG können unabhängig von der Art des Wärmeerzeugers eingesetzt werden. Insbesondere Luft/Wasser-Wärmepumpen profitieren an sehr kalten Spitzenlasttagen unmittelbar von der Reduzierung der Heizlast durch die zurückgewonnene Abwärme. So können Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung technologieunabhängig Heizbedarfe verringern und im Falle einer eingesetzten Wärmepumpe vorgelagerte Stromnetze entlasten. Für zu errichtende Gebäude, welche mit einer zentralen Lüftungsanlage oder raumweise mit dezentralen Lüftungsanlagen mit WRG ausgerüstet sind, schlägt der BDEW aufgrund der vorgesehenen Dichtigkeit und Energieeffizienz eine vereinfachte Bonusregelung vor. Aufgrund der Abwärmenutzung und der damit einhergehenden, geringeren Heizlast sollte die Anforderung einer EE-Quote bei den mit WRG ausgestatteten Neubauten um 15 Prozentpunkte auf 50 Prozent abgesenkt werden.

Die Regierungskoalitionen haben sich im Koalitionsausschuss für eine technologieoffene Ausgestaltung der Erfüllungsoptionen für mind. 65 % erneuerbare Wärme ausgesprochen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum Biogas-/Biomethannutzung aber auch die Nutzung fester Biomasse als Erfüllungsoption im Gebäudeneubau ausgeschlossen wird.

BDEW fordert daher § 71 Abs. 3 Satz 2 zu streichen.

Hinweis Marktraumumstellung:

Für die aktuell laufende Marktraumumstellung (MRU) von L- auf H-Gas sollten bei nicht möglicher Umstellbarkeit der Heizungsanlage entsprechende Sonderregelungen mit Fördermöglichkeiten getroffen werden. Die MRU darf nicht durch übermäßige Bearbeitung von Kundenanliegen oder in letzter Konsequenz durch erforderliche Sperrmaßnahmen belastet oder gar gefährdet werden. Der Austausch der Brennerdüse reicht bei einigen Geräten nicht aus, diese müssen zeitnah vollständig ausgetauscht werden. Die betroffenen Kunden benötigen eine sofort umsetzbare Lösung und können nicht im Rahmen des MRU-Prozesses kurzfristig auf ein anderes Wärmeversorgungssystem wechseln, da Wärmenetzanschlüsse oder Einbauten von Wärmepumpen nur in seltenen Fällen kurzfristig umgesetzt werden können. Dazu sind weitere zeitintensive Aspekte eines neuen Heizungssystems (Lieferzeiten,

Handwerkerverfügbarkeit, Planung, Einbau) zu berücksichtigen. Daher müssen auch hier entsprechende praxisnahe Übergangsfristen im GEG gewährt werden.

2.8 § 71a Messausstattung von Heizungsanlagen, Informationspflichten, Gebäudeautomation

Die Anforderungen in §71a Absatz 1 zur Ausrüstung von Anlagen mit einer Energieeffizienzanzeige sowie zu deren Zugänglichkeit sollten weiter spezifiziert und hinsichtlich der Kohärenz mit bereits bestehenden Anforderungen in Bundesförderprogrammen sowie den Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie geprüft werden. Es ist klarzustellen, dass auch ein gesicherter Zugang zu einem Kundenportal im Sinne einer externen Applikation, in dem die Effizienzauswertung auf Basis der erfassten Wärme- und zugehörigen Energieströme der betreffenden Anlage stattfindet, die Anforderungen des §71a Absatz 1 erfüllt. Der Sachverhalt der Visualisierung trifft auch auf den §71a Absatz 2 bezogen auf Wärmepumpen-Hybridsysteme und solarthermische Anlagen zu.

Unter anderem mit der in § 71a Absatz 4 vorgeschlagenen Ausstattungsanforderung an Nichtwohngebäude setzt die Bundesregierung Vorgaben der aktuell gültigen Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie (EPBD) um. Der BDEW begrüßt die Aufnahme von Anforderungen an die Automatisierung und Steuerung von Gebäuden. Insbesondere in Gebäuden mit leistungsstarker Anlagentechnik können Systeme für Gebäudeautomatisierung bzw. -steuerung wesentliche Effizienzpotenziale heben und den Gebäuden ein netzdienliches Verhalten ermöglichen.

Unverständlich ist aus Sicht des BDEW, dass die GEG-Novelle offensichtlich nicht dazu genutzt werden soll, den ebenfalls aus der EPBD stammenden Intelligenzfähigkeitsindikator (Smart Readiness Indicator, SRI) für Nichtwohngebäude einzuführen. Nach Auffassung des BDEW kann ein zukünftiger SRI einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, die Intelligenzfähigkeit von Gebäuden zu bewerten, vergleichbar zu machen und so die Verbreitung smarter Technologien für eine Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudesektor zu unterstützen. Eine damit ebenfalls einhergehende Bewertung der vorgelagerten Energieinfrastruktur kann eine verbesserte Netz- sowie Marktdienlichkeit von Gebäuden abbilden und leistet damit einen wichtigen Anschlag für den weiteren Ausbau der Sektorkopplung.

2.9 § 71b Anforderungen bei Anschluss an Wärmenetze und Pflichten für Wärmenetzbetreiber

Die Anforderung nach Satz 2 stellt eine Verschärfung der Anforderungen für die nach BEW geförderten Transformationspläne dar und sollte daher angepasst werden. Ein Anteil von 50 Prozent EE und Abwärme ist für 2030 für die meisten größeren Bestands-Wärmenetze ein unrealistisches Ziel. Für die Transformationspläne, die nach den derzeit gültigen BEW-Anforderungen von vielen Fernwärmeversorgern erarbeitet werden, existiert diese Vorgabe nicht und

wird daher in diesen Plänen nicht enthalten sein. Entscheidend sollte bei Vorliegen eines Transformationsplanes nach BEW die vollständige Dekarbonisierung bis 2045 sein, der Weg dahin sollte aufgrund der Heterogenität der Fernwärmesysteme frei gestaltet werden können. Im Rahmen der im September 2022 eingeführten BEW werden gerade Trafopläne von Fernwärmeversorgern erstellt. Dabei gibt die BEW keine Vorgaben für 2030 mit 50 Prozent EE und Abwärme. Somit werden die bereits erstellten Trafopläne i.d.R. keine Anteile von 50 Prozent EE und Abwärme für 2030 enthalten.

Diese Anforderung führt zu einer volkswirtschaftlich deutlich kostenintensiveren Dekarbonisierung der Wärmenetze und in der Praxis durch lange Lieferzeiten, die Dauer der notwendigen Baumaßnahmen sowie Genehmigungsverfahren nicht leistbaren Anforderung. Zudem würden einige Technologien wie Tiefengeothermie aufgrund ihrer Projektentwicklungszeiten bis 2030 (rd. 6,5 Jahre) gänzlich disqualifiziert werden. Darüber hinaus würden bereits weit fortgeschrittene Strategien und bereits genehmigte Transformationspläne möglicherweise obsolet werden. Zwar sind dem Gesetzestext nach begründeten Ausnahmen möglich, dafür existieren aber derzeit keine klaren Vorgaben und daher keine Rechtssicherheit.

Das GEG sollte – wie vorherig vorgeschlagen – die Definition für effiziente Fernwärme in der jüngst überarbeiteten EED heranziehen und hocheffiziente KWK als Übergangskriterium berücksichtigen. Die EED gibt damit de facto einen „Fahrplan“ zur Dekarbonisierung effizienter Fernwärme vor. Darüber hinaus kann nur unter Berücksichtigung der KWK gewährleistet werden, dass der für die Wärmewende zwingend erforderliche Ausbau der Fernwärme (steigende Wärmemenge) und deren Transformation (steigende EE-Wärme/Abwärme-Anteile) gleichzeitig gelingen können.

Der BDEW begrüßt, dass abweichend zur BEW, Wärme aus thermischer Abfallbehandlung im GEG als erneuerbar anerkannt wird. Die Einspeisung von Wärme aus Müllheizkraftwerken sollte vollständig als EE-wärme und /oder Abwärme anerkannt werden. Auch Wärme aus KWK sollte als gleichrangige Ersatzmaßnahme in Bezug auf die erneuerbare Quote gelten, sofern der Kraftwerksstandort gem. Trafoplan auf Wasserstoff oder synthetischen Brennstoff umgerüstet werden kann. Die Regelungen sollten entsprechend auch im BEW nachgezogen bzw. synchronisiert werden.

2.10 § 71f Anforderungen an Biomasse und grünen Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate

Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund Biomethan über die Anforderungen der Nachhaltigkeitskriterien gemäß den europäischen Vorgaben der RED II bzw. der nat. Umsetzung in der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (gem. Abs. 1) hinaus weitere Anforderungen zur Anerkennung als Erfüllungsoption im GEG erfüllen muss. Lediglich die Nutzung des Massenbilanzsystems für den gesamten Transport und Vertrieb des Biomethans von seiner

Herstellung über seine Einspeisung in das Erdgasnetz und seinen Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz stellt eine sinnvolle und nachvollziehbare Anforderung dar.

Der BDEW fordert daher, den Absatz 2 zu streichen.

2.11 § 71i Übergangsfristen bei Heizungshavarien

Die Übergangsfrist für den Einbau einer mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungsanlage im Falle einer Heizungshavarie sollte praxisnäher sein und damit mehr als drei Jahre betragen. Auch im Hinblick auf Fachkräfte- und Rohstoffmangel sowie Lieferengpässe bedarf eine notwendige Sanierung des Gebäudes und Umrüstung der Heizungsanlage einer großzügigeren Frist von fünf Jahren. Gleiches gilt bei Eigentümerwechsel.

2.12 § 71j Übergangsfristen bei Anschlüssen an Wärmenetze

Dem derzeitigen GEG-Entwurf mangelt es an der zwingend erforderlichen Synchronisierung mit der KWP. Die Regelungen zu Wärmenetzen (und auch Gasnetzen), insbesondere zu den entsprechenden Transformationsplänen, können nur dort sinnvoll umgesetzt werden. Daher dürfen keine separaten Regelungen bzw. Anforderungen an die Transformationspläne im GEG untergebracht werden, da dies einer technologieoffenen und kosteneffizienten Dekarbonisierung im Weg steht. Vorgaben wie Investitionspläne mit zwei- bis dreijährlichen Meilensteinen sollten angepasst bzw. gänzlich gestrichen und auf eine Verzahnung mit der KWP verwiesen werden.

Zusätzlich führt die Anforderung nach Absatz 1 Satz 1 zu einem faktischen Fernwärme-Ausbaustopp ab 2035, da Anschlussnehmern in Versorgungsgebieten, die nach Transformationsplan bzw. KWP erst nach 2035 mit Fernwärme versorgt werden, keine Übergangsfrist zugesprochen wird bzw. diese im Jahr 2035 endet. Diese Regelung sollte dahingehend angepasst werden, dass in den Fällen nach 2035 eine H₂-ready-Heizung mit einem bilanziellen Bezug von 65 Prozent grünem oder blauem Wasserstoff als Übergangsregelung bis zum Wärmenetzanschluss als Erfüllungsoption gültig ist.

Aufgrund teils enormen Vorstreckungsbedarfs im BEW-Transformationsplan wird die gesamte zulässige Frist bis 2045 benötigt. Diese Frist muss analog auch im GEG gewährt werden. Gänzlich abzulehnen sind die Pläne, dass bei Verzug in der Umsetzung der Transformations- bzw. Ausbaupläne Schadensersatzansprüche gegenüber dem Netzbetreiber bestehen, der nachzeitigem Entwurf die Mehrkosten einer anderen Erfüllungsoption für den potenziellen Anschlussnehmer tragen muss.

In Absatz 4 sollte klargestellt werden, dass das Kriterium des zweijährigen Verzuges nur bei Selbstverschulden des Wärmenetzbetreibers greift und wenn der Endumstellzeitpunkt gefährdet ist.

An dieser Stelle wird erneut deutlich, dass eine Verzahnung mit der kommunalen Wärmeplanung zwingend erforderlich ist. Diese Regelungen zu Infrastrukturen und deren Transformationsplänen können sinnvoll nur dort geregelt werden.

2.13 § 71k Anforderungen an Heizungsanlagen, die Gas und Wasserstoff verbrennen können

Festzuhalten ist, dass der Einsatz von Wasserstoff im Rahmen des GEG als eine zukunftsfähige Erfüllungsoption zum Ziel einer klimaneutralen Wärmeerzeugung aufgenommen wurde. Die Vorgaben an Gas- und Wasserstoffheizungen sind jedoch nicht konsistent und realitätsfern. Der BDEW ist davon überzeugt, dass die Regelungsvorschläge des §71k diesem Ziel nicht gerecht werden und lehnt insbesondere die beschriebene undifferenzierte Abtretung nahezu jedes wirtschaftlichen Risikos an Netzbetreiber grundsätzlich ab.

Zudem wird mit den Regelungen die Klimaneutralität für Wasserstofflösungen de facto von 2045 auf 2035 vorgezogen. Dies entspricht nicht der angestrebten Technologieoffenheit und benachteiligt Wasserstofflösungen massiv. Insgesamt stellt diese vorgezogene Frist „2035“ eine starke Benachteiligung Süddeutschlands dar. Gemäß den Planungen der Transportnetzbetreiber (H₂-Backbone) ist eine Umstellung auf Wasserstoff in weiten Teilen Baden-Württembergs und Bayerns bis 2035 nicht möglich.

Für eine fundierte Prüfung und Bewertung dieser völlig neuen Inhalte und Regelungen des §71k ist eine ausführliche Befassung notwendig. Dies bedarf einer längeren Frist. Der BDEW wird sich im anstehenden parlamentarischen Verfahren dazu einbringen.

Dabei gilt es dabei unter anderem zu beachten:

- Für die Umstellung von Netzbereichen oder Teilnetzen auf Wasserstoff und Einstellung der Erdgasversorgung bedarf es zunächst einer Ermächtigung beispielsweise im EnWG. (Analog den Regelungen zur Marktraumumstellung von L- auf H-Gas, EnWG § 19a).
- Erst im Anschluss daran können Transformationspläne mit entsprechender Verbindlichkeit erstellt werden. Ohne solche Regelungen kann eine belastbare Kalkulation und Zeitplanung nicht getroffen werden. Eine Vielzahl von Gasnetzbetreibern haben bereits mit der Erstellung eines Gasnetzgebietstransformationsplan (GTP) begonnen, können diese Pläne erst nach Klärung der Vorgaben frühestens 2026 abschließen.
- Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob eine Massenbilanzierung für H₂ im Erdgasnetz erforderlich und zielführend ist.

- Das Risiko darf nicht einseitig auf Netzbetreiber abgewälzt werden, die entsprechend ihrer Marktrolle nur eingeschränkt Kontrolle über den Wasserstoffhochlauf allgemein und die externen Transformationsanforderungen an ihr Netz sowie den Entwicklungen in anderen Netzabschnitten haben.
- Es muss klargestellt werden, dass das Kriterium des zweijährigen Verzuges nur bei Selbstverschulden des Netzbetreibers greifen kann und auch nur im Falle der Gefährdung des Endumstellzeitpunkts.

Der Begriff "grüne Gase" ist gegen die Begriffe "gasförmige Biomasse, blauer, türkiser oder grüner Wasserstoff" zu ersetzen. Die Formulierung im gesamten § 71k sollte so gewählt werden, dass anstelle von Wasserstoff auch generell die Anforderungen mit grünen Gasen wie Biomethan oder synthetischem Methan betrieben werden kann, somit sollte die Formulierung generell „mit gasförmiger Biomasse oder Wasserstoff“ verwendet werden.

2.14 § 71o Regelungen zum Schutz von Mietern

Nach Auffassung des BDEW ist das GEG nicht dazu geeignet, Regelungen zum Mieterschutz zu treffen. Zudem wird die § 71o die in Abs. 1 vorgeschlagene Lösung als wenig praktikabel bewertet. Der hier aufgeführte Vorschlag erscheint nicht praxistauglich und sehr komplex. Überdies ist der herangezogene Stromdurchschnittspreis ein Bruttopreis, was dazu führen kann, dass dieser Preis von staatlicher Seite aus über entsprechende Abgaben und Umlagen gesteuert werden kann. Der Mieterschutz sollte im Mietrecht (BGB) erfolgen und nicht im GEG; der Absatz ist zu streichen.

Es gibt weder eine feste Korrelation zwischen dem deutschen Endkundenstrompreis und dem Preis für biogene Brennstoffe noch machen die Stromerzeugungskosten einen relevanten Teil der deutschen Endkundenpreise aus (einschließlich 2021 lag der Anteil der Strombeschaffung am Endkundenpreis deutlich unter 25 Prozent). Sofern außerdem immer größere Kostenanteile des Stromsystems staatlich bezuschusst werden, steigt durch die 40-Prozent-Kopplung der Brennstoffkosten an den Strompreis die Unsicherheit für den Vermieter die marktlichen Kosten für sein biogen oder mit Wasserstoff befeuertem Heizungssystem auch gedeckt zu bekommen. Hierdurch wird die angestrebte Technologieoffenheit der Erfüllungsoptionen unterlaufen.

Auch die mit dem GEG-Entwurf geplante, breite Umstellung von Gas- oder Ölheizungen auf Nah-/Fernwärmeversorgung ist nach den Vorschriften der AVV-Fernwärme und des §556 BGB nachdem die Kosten für den Mieter dadurch nicht steigen dürfen – eine aktuell unmöglich zu erfüllende Forderung. Diese Regelungen müssten dazu genauso angepasst werden wie entsprechende Regelungen in Mietverträgen. Der BDEW fordert daher die Streichung des Paragraphen.

2.15 § 72 Betriebsverbot für Heizkessel

In Absatz 4 muss klargestellt werden, dass das Verbot fossiler Brennstoffe den Einsatz von blauem und türkischem Wasserstoff nicht miteinschließt.

2.16 § 96 Private Nachweise

Eine Verpflichtung des Lieferanten nach Abs. 4, unaufgefordert eine Bestätigung der Anforderung zu erstellen, ist abzulehnen, da der Lieferant den Zweck der Belieferung nicht kennt.

Es sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass der entsprechende Nachweis der Einhaltung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung durch eine Bescheinigung auf der Rechnung des Energie-Lieferanten erfolgen kann.

2.17 §111 Übergangsvorschriften / Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der BDEW schlägt für die Ausgestaltung der Übergangsvorschriften vor, dass Vertragsabschlüsse bzw. Beauftragungen zur Erneuerung der Heizung, die bis zur Veröffentlichung der GEG-Novelle im Bundesgesetzblatt erfolgen, zum Vertrauensschutz und der klaren Regelung der Haftung, im Rahmen von Vertragsvorlaufzeiten sowie im Sinne des Verbraucherschutzes von der Pflicht der zum 01.01.2024 geltenden Regelungen ausgenommen werden. Dies sollte auch für den Fall gelten, dass Heizungsanlagen erst nach dem 01.01.2024 bis spätestens 31.12.2024 neu eingebaut werden.

Auch für bereits abgeschlossene Contracting-Verträge sollte eine verlängerte Übergangsregelung bis 01.01.2025 festgehalten werden.

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner

Andreas Klingemann

Abteilungsleiter

Abteilung Wärme

Telefonnummer: +49 30 300 199-1066

andreas.klingemann@bdew.de

Ingram Täschner

Fachgebietsleiter Wärmeversorgung

Abteilung Wärme

Telefonnummer: +49 30 300 199-1034

ingram.taeschner@bdew.de

Friedrich Lutz Schulte

Fachgebietsleiter Gebäudeenergietechnik

Geschäftsbereich Energieeffizienz und Vertrieb

Telefonnummer: +49 30 300 199-1376

friedrich.schulte@bdew.de